



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

---

VERORDNUNG

# Regelungen zu Gottesdiensten, weiteren religiösen Veranstaltungen und Bestattungen



 dpa

**Auf dieser Seite finden Sie wichtige Fragen und Antworten sowie die aktuell gültige Verordnung über religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen für Baden-Württemberg.**

## Lockdown und Schulschließungen ab dem 16. Dezember

**HINWEIS:** Die bereits seit dem 1. Dezember 2020 in Baden-Württemberg geltenden Regelungen wurden zum 12. Dezember 2020 nochmals verschärft. Aufgrund erneut exponentiell steigender Infektionszahlen haben der Bund und die Länder einen **bundesweiten Lockdown** beschlossen. Infolge dessen bleiben im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die **Schulen und Kindertagesstätten bundesweit grundsätzlich geschlossen**. Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge werden im verbleibenden Zeitraum bis zu Beginn der regulären Weihnachtsferien am 23. Dezember 2020 verpflichtend im Fernunterricht unterrichtet. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, deren Eltern zwingend darauf angewiesen sind, wird im Zeitraum 16. bis 22. Dezember 2020 an den regulären Schultagen eine Notbetreuung eingerichtet.

## Allgemeine Corona-Verordnung hat Vorrang

Die Vorschriften Bestimmungen der §§ 1b bis 1h der **allgemeinen Corona-Verordnung der Landesregierung** haben ab dem 16. Dezember Vorrang vor den übrigen Regelungen der Corona-Verordnung und der bisherigen aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten. Die Corona-Verordnungen des Kultusministeriums sind davon abgesehen jedoch weiterhin gültig.

Die Regelungen in Bezug auf religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen bei Todesfällen ergeben sich aus § 1c, § 1g und § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der CoronaVO sowie aus der Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen, die aufgrund von § 21 Abs. 1 Corona-Verordnung der Landesregierung fortgilt.

## Erläuterungen zu Gottesdiensten, religiösen Veranstaltungen und Bestattungen

**Hinweis:** Neue Fragen- und Antwortblöcke werden sieben Tage lang nach ihrer Veröffentlichung mit drei Sternchen (\*\*\*) markiert.

---

### Welche Änderungen gelten ab dem 16. Dezember 2020? ✓

Der Besuch von Veranstaltungen zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen stellt einen triftigen Grund dar, die Wohnung bzw. die Unterkunft zu verlassen. (§ 1c Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO). Die Regelungen sind auch für Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

Gemeindegeseang bei den oben genannten Veranstaltungen ist untersagt, wenn diese in geschlossenen Räumen stattfinden. Es muss eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (§1 g Abs. 1 CoronaVO). Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt unter anderem für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. (§ 3 Abs. 2 CoronaVO).

Die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird (§ 1g Abs. 2 CoronaVO).

Die Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen stellt zu jedem Zeitpunkt ein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung dar. (§ 1 c Abs.2 Nr. 7 CoronaVO).

*(Stand: 16. Dezember 2020)*

---

Darf man das Haus verlassen, um an einer zulässigen Veranstaltung zur Religionsausübung oder an einer Veranstaltung anlässlich eines Todesfalls teilzunehmen? ✓

Ja, hierbei handelt es sich um einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung.

*(Stand: 16. Dezember 2020)*

---

Muss bei religiösen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden? ✓

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist derzeit Voraussetzung einer Teilnahme an einer Veranstaltung von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften, wenn die Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt unter anderem für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. (§ 3 Abs. 2 CoronaVO).

*(Stand: 16. Dezember 2020)*

---

Ist es erforderlich, dass sich Teilnehmer vorher anmelden? ✓

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird.

*(Stand: 16. Dezember 2020)*

---

Wie viele Personen können an Gottesdiensten und vergleichbaren religiösen Veranstaltungen in Gebäuden teilnehmen? ✓

Eine fixe Obergrenze besteht nicht. Die Personenzahl ist allerdings mit Blick auf die räumlichen Kapazitäten begrenzt, damit eine Umsetzung der Abstandsregel von 1,5 Metern von jeder Person zur nächsten sowohl während der Veranstaltung als auch beim Zugang und beim Verlassen der Veranstaltung ermöglicht wird. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Veranstaltung ein vom Veranstalter zuvor erstelltes schriftliches Hygienekonzept besteht.

(Stand: 20. Oktober 2020)

---

## Wie viele Personen können an Gottesdiensten und vergleichbaren religiösen Veranstaltungen im Freien teilnehmen? ∨

Auch hier ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten. Die Personenzahl ist vor diesem Hintergrund ggf. auf Grund der örtlichen Voraussetzungen begrenzt. Weitere Voraussetzung ist, dass für die Veranstaltung ein vom Veranstalter zuvor erstelltes schriftliches Hygienekonzept besteht.

Derzeit gilt, dass maximal 500 Personen teilnehmen können.

(Stand: 16. Dezember 2020)

---

## Wie viele Personen können an Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten im Freien teilnehmen? ∨

Soweit die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist die Personenzahl mit Blick auf die räumlichen Kapazitäten begrenzt, damit eine Umsetzung der Abstandsregel von 1,5 Metern von jeder Person zur nächsten sowohl während der Veranstaltung als auch beim Zugang und beim Verlassen der Veranstaltung ermöglicht wird.

Auch bei Veranstaltungen, die im Freien stattfinden, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten. Die Personenzahl ist vor diesem Hintergrund ggf. auf Grund der örtlichen Voraussetzungen begrenzt.

Bei Erreichen der landesweiten Pandemiestufe 3 gilt, dass maximal 100 Personen teilnehmen können und ein zuvor erstelltes schriftliches Hygienekonzept erforderlich ist.

(Stand: 20. Oktober 2020)

---

## Inwiefern können örtliche Behörden engere Vorgaben machen? ∨

Die örtlichen Polizeibehörden können vor dem Hintergrund der dortigen Situation nötigenfalls weitere und engere Vorgaben machen.

(Stand: 20. Oktober 2020)

---

## Ist eine Kelchkommunion zulässig? ∨

Ein Trinken aus einem gemeinsamen Gefäß ist in keinem Fall mit der Vorgabe der Verhinderung von Infektionen zu vereinbaren und damit ausgeschlossen.

*(Stand: 20 Oktober 2020)*

---

## Ist ein Hygienekonzept auch bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebeten erforderlich? ✓

Im Fall des Erreichens der landesweiten Pandemiestufe 3 ist ein zuvor erstelltes schriftliches Hygienekonzept erforderlich. Im Hygienekonzept ist durch den Betreiber des Friedhofs oder anderen Einrichtung darzustellen, wie die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einschließlich der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO und die sich hieraus ergebende Begrenzung der Teilnehmendenzahl umgesetzt werden. Der Betreiber des Friedhofs oder der anderen Einrichtung stellt das Hygienekonzept den Beteiligten vorab zur Verfügung. Ein Bediensteter des Friedhofsträgers oder der vom Friedhofsträger mit der Durchführung und Beaufsichtigung der Bestattung beauftragte Bestatter weist die Teilnehmenden in geeigneter Weise auf die Inhalte und die Erforderlichkeit der Einhaltung des Hygienekonzepts hin.

*(Stand: 20 Oktober 2020)*

---

## Wem ist das Infektionsschutzkonzept vorzulegen? ✓

Das Hygienekonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen. Über die Umsetzung muss Auskunft gegeben werden.

*(Stand: 20. Oktober 2020)*

---

## Müssen bei religiösen Veranstaltungen und Bestattungen die Daten der Teilnehmenden erfasst werden? ✓

Die Daten der Teilnehmenden müssen erfasst werden und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen zur Nachverfolgung von Kontakten vorgelegt werden. Auf den Datenschutz ist zu achten.

*(Stand: 16. Dezember 2020)*

---

## Wie sind die für religiöse Veranstaltungen genutzten Räume zu desinfizieren? ✓

Es ist in geeigneter Weise - unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus den Oberflächen ergeben – so zu reinigen, dass Infektionen ausgeschlossen werden. Welche Substanzen dabei zum Einsatz kommen, sollte mit Fachkräften geklärt werden.

(Stand: 20. Oktober 2020)

---

## Was passiert bei Verstößen gegen die Vorschriften der CoronaVO? ✓

Diese stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

(Stand: 20. Oktober 2020)

---

## Welche Hygieneanforderungen gelten bei religiösen Veranstaltungen und Bestattungen? ✓

Hygieneanforderungen sind insbesondere, dass die Zahl der teilnehmenden Personen durch die Abstandsregel begrenzt ist, dass Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig gereinigt werden, dass Gegenstände, die in den Mund genommen werden, desinfiziert und gereinigt werden.

(Stand: 20. Oktober 2020)

---

## Wer darf nicht an religiösen Veranstaltungen und Bestattungen teilnehmen? ✓

Grundsätzlich gilt, dass Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, oder die typische Symptome einer Infektion aufweisen, nicht an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen.

(Stand: 20. Oktober 2020)

---

## Welche Regelungen gelten für Feiern und andere Zusammenkünfte, die im Anschluss an religiöse Veranstaltungen oder Bestattungen stattfinden? ✓

Für religiöse Veranstaltungen und Bestattungen gelten die genannten, spezifischen Vorgaben der Corona-Verordnung der Landesregierung und der Verordnung des Kultusministeriums vom 15. Oktober 2020. Für Feiern und andere Zusammenkünfte, die im Anschluss an Gottesdienste oder Bestattungen stattfinden, gelten demgegenüber die allgemeinen Regelungen der Corona-Verordnung.

(Stand: 20. Oktober 2020)

---

Darf bei Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen gesungen oder musiziert werden? ▼

Der Gemeindegesang bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Beim Musizieren, vor allem beim Einsatz von Blasinstrumenten, ist dem Infektionsschutz größte Aufmerksamkeit zu widmen.

(Stand: 16. Dezember 2020)

---

Darf eine Traueranzeige mit Angabe von Ort und Zeit der Bestattung veröffentlicht werden? ▼

Ja. Um die Einhaltung der durch die Verordnung oder durch lokale Maßnahmen vorgegebenen Höchstteilnehmerzahl gewährleisten zu können, kann es jedoch bei der Erwartung einer besonders großen Teilnehmerzahl zweckmäßig sein, von einer Veröffentlichung von Ort und Zeit der Bestattung abzusehen.

(Stand: 20. Oktober 2020)

---

## Aktuelle Verordnung über die Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

Nachfolgend finden Sie die konsolidierte Fassung der CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen in ihrer ab dem 20. Oktober 2020 gültigen Fassung.

### Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen (Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen)

# und Veranstaltungen bei Todesfällen – CoronaVO (religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen)

Vom 15. Oktober 2020  
(in der ab 20. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 12 Absatz 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GBl. S. 787) geändert worden ist, wird verordnet:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Für religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen gelten auf Grund von § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO die Vorgaben in §§ 2, 4 und 7 CoronaVO sowie bei religiösen Veranstaltungen in § 5 CoronaVO. Von der allgemeinen Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ausgenommen sind Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören.

Im Fall der Pandemiestufe einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von über 35 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner gelten für religiöse Veranstaltungen und für Veranstaltungen bei Todesfällen neben § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO die weiteren Vorgaben zum Infektionsschutz in § 2 dieser Verordnung. Das Erreichen der Pandemiestufe wird durch das Ministerium für Soziales und Integration auf der Grundlage der Infektionsdaten des Landesgesundheitsamts festgestellt.

## **§ 2**

### **Vorgaben zum Infektionsschutz im Fall der Pandemiestufe einer 7-Tage-Inzidenz von über 35/100.000 Einwohner**

Im Fall der Pandemiestufe einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner gelten für religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen neben den Vorgaben in § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO die folgenden Vorgaben:

1. Für religiöse Veranstaltungen im Freien gilt die Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden von 500 Personen. Für Veranstaltungen im Freien bei Todesfällen gilt die Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden von 100 Personen.
2. Wer eine Veranstaltung abhält, hat nach § 6 CoronaVO die Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden nach §§ 16, 25 IfSG zu erheben und zu speichern. Die Daten sind auf Verlangen den zuständigen Behörden zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.



3. Den Veranstaltern wird empfohlen, für die Teilnahme an der Veranstaltung eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen.
4. Auch für Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12 Abs. 2 CoronaVO muss ein zuvor erstelltes Hygienekonzept gemäß § 5 CoronaVO bestehen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. Oktober 2020

gez. Michael Föll  
Ministerialdirektor

## Die Verordnungen als PDF

[CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen vom 15. Oktober 2020 in der ab 20. Oktober 2020 gültigen Fassung \(PDF\)](#)

[Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen \(CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen\) vom 19. Oktober 2020 \(PDF\)](#)

[Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen \(CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen\) vom 15. Oktober 2020 \(gültig bis 19. Oktober 2020\) \(PDF\)](#)

## Allgemeine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen

[Aktuelle Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung\)](#)

Eine **Übersicht über sämtliche Verordnungen der Landesregierung** im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie [hier](#).

## Weiterführende Informationen

[Coronavirus: Informationen für Schulen und Kindertageseinrichtungen](#)

[Aktuelle Infos der Landesregierung zur Lage des Coronavirus in Baden-Württemberg \(Stand: wird laufend aktualisiert\)](#)

[Sozial- und Gesundheitsministerium Baden-Württemberg: Aktuelle Informationen zum Coronavirus](#)

[Chat-Bot COREY der Landesregierung rund um das Thema Corona](#)

---